


Helmut Fink / Rainer Rosenzweig (Hrsg.)

Verantwortung als Illusion?

mentis
PADERBORN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2012 mentis Verlag GmbH
Eisenbahnstraße 11, 48143 Münster
www.mentis.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Alexander Paul/ProSell
Satz: Rhema - Tim Doherty, Münster (www.rhema-verlag.de)
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
ISBN 978-3-89785-814-5

Helmut Fink

Einleitung: Alternativlose Schuld?

»Neurowissenschaftliche Forschung hat inzwischen unmissverständlich klar gemacht, dass die Vorstellung eines bewusst erlebten freien Willens als Auslöser einer Handlung und damit als deren Motiv nicht in Rechnung gestellt werden kann. Wer von dem Dogma ausgeht, dass freier Wille und Verantwortlichkeit des Menschen unlösbar aneinander gefesselt seien, befindet sich heute in einer unhaltbaren widersprüchlichen Situation. Er muss zudem fürchten, dass die Zuschreibung von Schuld und Verantwortung ebenfalls bedeutungslos wird, wenn die Bedeutungslosigkeit des bewussten Gefühls eines freien Willens nachgewiesen wird.«

(aus dem Vorwort von Grün, Friedman und Roth, 2008, S. 7)

Menschen machen einander für ihre Handlungen verantwortlich. Dabei werden Handlungen als willentliche körperliche Einwirkungen auf die Umgebung verstanden. Unwillkürliche und unkontrollierbare Bewegungen wie Reflexe oder versehentliche oder passive Haltungs- oder Lageänderungen des Körpers werden nicht als Handlungen betrachtet. Eine Handlung setzt Steuerungsfähigkeit voraus. Sie muss nicht in jedem Detail bewusst geplant gewesen sein, der Abruf automatisierter Teilabläufe ist gestattet (und unvermeidlich), aber es muss ihr ein Motiv zugrunde liegen, das dem Handelnden zumindest phasenweise bewusst war oder ist.

Handlungen können bewertet werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines momentanen Ziels (Zweckrationalität), sondern auch in Bezug auf einen moralischen Normenkatalog (ethische Vernunft). Verwerfliche Handlungen werden der handelnden Person explizit (sprachlich) oder implizit (durch Ablehnung signalisierendes Verhalten) vorgeworfen. Dadurch erleidet die Person einen gewollten Nachteil. In Rechtssystemen sind diese mitmenschlichen Verhaltensrückkopplungen formalisiert und institutionalisiert. Bestimmte Taten sind verboten und strafbewehrt. Täter landen vor Gericht. Sie werden schuldig gesprochen, verurteilt und bestraft.

Strafe setzt Schuld voraus. Das ist die herrschende Meinung in der Strafrechtslehre. Das Strafmaß orientiert sich an der Schwere der Schuld. Richter stellen sie fest. Ein Täter kann später das Unrecht seiner Tat einsehen. Er kann sie bedauern und Reue zeigen. Ein Mensch kann sich schuldig fühlen, auch ohne mit dem Gesetz in Konflikt gekommen zu sein. Aber was ist das eigentlich – schuldig?

Neuronaler Determinismus und personale Freiheit

Mit jedem Täter steht auch sein Gehirn vor Gericht. In ihm sind die Erinnerungen des Täters gespeichert, seine Motive codiert, seine Verhaltensdispositionen festgelegt. Das Gehirn hat sich unter dem Einfluss des Genoms entwickelt, es trägt die Spuren der Kindheit und aller bisherigen Erfahrungen des Täters in sich, es bestimmt und begrenzt die Potentiale der Täterpersönlichkeit, es steuert die Lüste und Ängste, die Triebe und Hemmungen, die Rechtfertigungen und Ausreden des Täters – und: Es war an der Tat beteiligt.

Nach einer traditionellen, aber unterdessen fragwürdig und erläuterungsbedürftig gewordenen Vorstellung beruht die Zuschreibung persönlicher Schuld wesentlich auf der *Willensfreiheit* des Täters. Dieser habe sich aus freien Stücken zur Tat entschlossen. Er hätte sich auch anders entscheiden und die Tat unterlassen können. Dass er das nicht getan hat, begründet seine Schuld. Somit steht ein starker Begriff von Willensfreiheit zur Diskussion, der das »Prinzip der alternativen Möglichkeiten« beinhaltet, manchmal auch als Alternativismus bezeichnet. Gemäß diesem Prinzip hat der Willensakt einen realen Einfluss: Ein bestimmter Entschluss wird getroffen und ist dann handlungsleitend, während andere Willensbildungsausgänge, die zunächst genauso möglich waren, verworfen werden. In der Tat ist es das, was man üblicherweise mit dem Wort »Entscheidung« meint.

Nun gibt es allerdings keinen Geist – und folglich auch keinen Willensakt – ohne Gehirn. Die Willensbildung einer Person korrespondiert – wie *alle* psychischen Vorgänge – mit einer Abfolge neuronaler Zustände ihres Gehirns. Das geistige Erleben des Menschen scheint

in einem zweifachen Sinn determiniert zu sein: Zum einen ist es (zu einem gegebenen Zeitpunkt) festgelegt durch die materielle Konfiguration des Gehirns und seines neuronalen Anregungsmusters. *Nicht der Geist treibt die Materie, sondern die Materie erzeugt den Geist.* Darauf deuten die Ergebnisse der Hirnforschung hin. Die unbewussten Mechanismen, die bewussten Ideen und Willensakten vorausgehen, werden zunehmend entschlüsselt. So zeigt sich die materielle Determiniertheit des geistigen Erlebens.

Zum anderen geht damit auch ein dynamischer Determinismus einher: Das neuronale System ist in das Ursache-Wirkungs-Gefüge der Natur eingebunden. Wenn man (primäre oder ontische) Zufallsereignisse ausschließen kann, dann ist die Zeitentwicklung des Systems eindeutig durch einen präzise bestimmten Anfangszustand vorgegeben. So wenig praktisch durchführbar eine Vorausberechnung komplexer Hirnzustände auch sein mag: Im Prinzip legen deterministische Verlaufsgesetze die gesamte neuronale Dynamik fest, wobei allerdings alle Reize und Einwirkungen von außen als Wechselwirkungen mit der Umgebung einzubeziehen sind. Denn ein Gehirn im Einsatz ist ein offenes System.

Dieser doppelte Determinismus der Hirnforschung steht im Widerspruch zum oben zitierten Prinzip der alternativen Möglichkeiten. Der starke Begriff der Willensfreiheit ist daher angreifbar. Er ist unverträglich mit dem durch Ursachen determinierten Naturgeschehen, wie es sich aus der beobachtenden 3. Person-Perspektive des Hirnforschers darstellt, und wird daher auch als *inkompatibilistisch* bezeichnet.

Wollte man auf Schlupflöcher im Determinismus, d. h. auf indeterministische Prozesse im Naturgeschehen hoffen, so ließen sich den möglichen Endzuständen des materiellen (Entscheidungs-)Ablaufs unter sonst identischen Bedingungen lediglich Wahrscheinlichkeiten zuordnen. Es würde sich dann um Quanteneffekte handeln. Dieser »echte« Zufall – an welcher Stelle eines Entscheidungsprozesses auch immer man ihn postuliert – ist jedoch ebenfalls mit der Vorstellung von Willensfreiheit unvereinbar: Er durchbricht die Kausallinien, die die Zurechnung des Willensaktes zur Person und ihren Beweggründen erst ermöglichen. Damit entfielen die Rechtfertigung dafür, die Entscheidung einer Person als »ihre« Entscheidung zu betrachten. Indeterminiertheit ist mit »Freiheit« schlicht nicht gemeint.

Wenn aber der Begriff der Willensfreiheit problematisch geworden ist, dann ist es auch der Begriff der strafrechtlichen Schuld – und darüber hinaus der moralischen Schuld und der persönlichen Verantwortung. Woraus beziehen diese Konzepte ihre Legitimation, wenn Menschen in ihrem Wollen und Tun in einer gegebenen Situation entweder vollständig determiniert oder dem blinden Zufall ausgeliefert sind? Wie lässt sich die normative Ansprechbarkeit des Menschen vor diesem Hintergrund rekonstruieren, ohne das naturalistische Weltbild der Neuzeit zu opfern? Gibt es vielleicht gar keine Willensfreiheit? Ist Schuld nur eine moralisierende Fiktion? Ist Strafe nur eine präventive Verhaltensdeterminante im öffentlichen Interesse? Ist Verantwortung eine Illusion?

Diese Fragen werden in letzter Zeit verstärkt diskutiert, so von Roth und Grün (2006), Grün, Friedman und Roth (2008), Schleim, Spranger und Walter (2009), Seidel (2009) und Schmidt-Salomon (2009). Besonderes Augenmerk im juristischen Bereich verdient die geistreiche Analyse von Merkel (2008).

Ein Teil der Lösung für die aufgeworfenen Probleme könnte in einem schwachen Begriff von Willensfreiheit liegen, der mit neuronalem Determinismus vereinbar ist. Eine solche Willensfreiheit heißt *kompatibilistisch*. Die strenge Forderung des Alternativismus nach realem Anders-handeln-Können in einer (exakt) vorgegebenen Situation wird dabei aufgegeben. Der entstehende Wille ist immer durch Ursachen bestimmt, ein indeterminierter oder »unbedingter« Wille wird nicht behauptet – nicht *ob*, sondern *wodurch* ein Wille bedingt ist, ist dann die Frage. Sehr empfehlenswert ist hierzu die klare und gehaltvolle Abhandlung von Goschke (2006).

Erfolgt die Willensbildung in Übereinstimmung mit den Charaktermerkmalen und Präferenzen der Person, so wurde der Wille »frei« gebildet und kann der Person zugerechnet werden. Große Teile der Willensbildung erfolgen unbewusst, bewusst wird oft nur das Ergebnis einer solchen »Verrechnung von Motiven«. Die neuronalen (und neuropsychologischen) Mechanismen der Willensbildung sind ebenso wie die Mechanismen der Handlungssteuerung erforschbar. An keiner Stelle kommt dabei eine über den Naturvorgängen thronende Instanz (»Geist«) ins Spiel, die in die neuronale Dynamik eingreifen könnte.

Ein so beschriebener Wille ist »frei« im Sinne der Abwesenheit von Zwang. Fühlt die Person innere Abhängigkeiten (etwa bei einer Sucht) und identifiziert sich nicht mit dem getroffenen Entschluss, dann liegt ein Element der Unfreiheit vor. Dieser Typ von Willensfreiheit ist kein leerer Begriff, denn er unterscheidet etwas. Nicht jeder Wille ist frei. Die unterliegenden Naturkausalitäten gelingender Willensbildung werden jedoch (klarerweise) *nicht* als Zwang empfunden. Kompatibilistische Willensfreiheit ist Freiheit *in* der Natur, nicht Freiheit *von* der Natur.

Denkt man die Möglichkeit kausaler Analysen konsequent zu Ende, dann folgt ein solches Verständnis von Willensfreiheit auch schon ohne Rückgriff auf spezielle neurowissenschaftliche Befunde. Und in der Tat haben Philosophen schon vor aller Neurowissenschaft entsprechend argumentiert. Gleichwohl überzeugt dieses Konzept nicht jeden. So spricht etwa Friedman (2008, S. 149) vom »sinnleeren Freiheitsbegriff des Kompatibilismus« und unterstellt Beckermann eine »naive Argumentationsweise« (S. 150). Seine eigenen Auffassungen sind ausführlich dargestellt in Friedman (2010). Auch Grün (2008) ergeht sich in heftigen Angriffen gegen die akademische Philosophie und meint apodiktisch: »Eine Handlung ist entweder determiniert oder sie ist frei. *Tertium non datur*« (Grün, 2008, S. 49). Gewiss: Der dogmatische Inkompatibilist hat nur noch die Wahl zwischen Indeterminismus und Unfreiheit. Aber er hat sich durch die Wahl seiner Begriffe selbst in diese Lage gebracht.

Schmidt-Salomon (2007, S. 192; 2009, S. 123 f.) bevorzugt statt Willensfreiheit den Begriff der »inneren Handlungsfreiheit«. Hier reduziert sich die Differenz zwischen Kompatibilismus und Inkompatibilismus auf die Frage, welche Wortwahl man für erhellend oder irreführend hält. Es wäre sicherlich eine überzogene Hoffnung, alle Streitpunkte in dieser Debatte durch sprachliche Übersetzungsregeln auflösen zu wollen. Aber wenn es gelänge, den Streit um Worte vom Streit um die Sache zu trennen, wäre schon viel gewonnen.